

Statuten

Förderverein Luthern Bad



Art. 1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen „Förderverein Luthern Bad“ besteht mit Sitz in Luthern ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ZGB.

Art. 2 Zweck des Vereins

¹ Der Verein bezweckt die Förderung aller Bestrebungen zur Erhaltung und Belebung des Wallfahrts- und Erholungsortes Luthern Bad. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit, die Organisation von Veranstaltungen und Rahmenangeboten, die Betreuung von Besuchern, die Verbesserung der Infrastrukturangebote sowie die Entwicklung und Förderung innovativer Ideen zur Erhaltung des Arbeits- und Lebensraumes.

² Der Verein arbeitet eng mit der politischen Gemeinde, der Kirchgemeinde, der Pfarrei, den Vereinen natürlich Luthertal, Pro Luthertal und der IG Luthern Bad AG zusammen. Diese sind nach Möglichkeit im Vorstand vertreten.

Art. 3a Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Aufnahme erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages. Mit einem Einmalbeitrag von CHF 1'000.00 kann eine lebenslange Einzel- oder Familienmitgliedschaft im Verein erwirkt werden. Mitglieder des Vereins werden zur jährlichen Generalversammlung eingeladen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen oder die Aufnahme eines Mitgliedes verweigern. Ein Antrag auf Wiedererwägung kann von der betreffenden Person / Organisation an der folgenden Generalversammlung gestellt werden.

Art. 3b Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Ein Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich durch Information an ein Vorstandsmitglied.

² Mitglieder, welche während einer bestimmten Zeitdauer keine Mitgliederbeiträge bezahlt haben, können aus der Adressdatei gelöscht werden. Der Vorstand bestimmt die Anzahl Jahre.

Art. 3c Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann der Generalversammlung Mitglieder auf Grund besonderer Leistungen zu Ehrenmitgliedern vorschlagen und darüber abstimmen lassen.

Art. 4 Gönner des Vereins

¹ Bei eingehenden Zahlungen von Nicht-Mitgliedern klärt der Vorstand schriftlich ab, ob eine Mitgliedschaft im Verein oder Gönnerinformationen erwünscht sind. Gönner des Vereins erhalten sporadisch Informationen des Vereins, jedoch keine Einladung zur Generalversammlung.

² Gönner, welche während einer bestimmten Zeitdauer keine Gönnerbeiträge bezahlt haben, können aus der Adressdatei gelöscht werden. Der Vorstand bestimmt die Anzahl Jahre.

Art. 5a Organe des Vereins

¹ Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

² Als Revisionsstelle können natürliche und juristische Personen gewählt werden, die Mitglied oder nicht Mitglied des Vereins sind.

Art. 5b Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 5c Generalversammlung

¹ Auf Einladung des Vorstandes findet jährlich die ordentliche Generalversammlung statt.

² Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Einladung mit den Traktanden spätestens 20 Tage vor der Versammlung allen Mitgliedern schriftlich zugestellt wird. Über nicht traktandierte Geschäfte kann kein Beschluss gefasst werden.

³ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

In ihre Zuständigkeit fallen:

- Genehmigung der Traktandenliste.
- Genehmigung des auf der Website vorgängig publizierten Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Abnahme der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Überschusses.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- Genehmigung von Einzelprojekten, welche den Betrag von CHF 40'000.00 übersteigen.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, die dieser der Generalversammlung unterbreitet.
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung, die bis spätestens 2 Monate vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht wurden.
- Revision der Statuten und Auflösung des Vereins.

⁴ Verfahrensgrundsätze

An der Generalversammlung besitzt jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Familienmitgliedern hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht 1/5 der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangen.

⁵ Über die Verhandlungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses Protokoll wird vom Präsidenten und vom Aktuar unterzeichnet.

⁶ Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung lädt der Vorstand ein, wenn er dies als notwendig erachtet oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder das schriftliche Begehren hierzu stellen. Der Vorstand führt diese innerhalb von 3 Monaten durch.

Art. 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis sieben natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins sind. Dieser wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, eine Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist zulässig. Der Präsident wird durch die Generalversammlung gewählt und vertritt den Verein gegen aussen. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

² Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er versammelt sich jährlich mindestens zweimal. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen, sofern kein Vorstandsmitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Für Sekretariatsarbeiten oder für Sonderleistungen kann der Vorstand eine angemessene Entschädigung ausrichten.

³ Der Präsident sowie ein Vorstandsmitglied führen zu zweien die rechtsverbindliche Unterschrift. Der Vorstand kann den Kassier für alle Finanzgeschäfte bevollmächtigen. In Ausnahmefällen ist das Halten von Barbeständen erlaubt. Dokumente, die eine Zahlung an Dritte auslösen, sind vom Präsidenten zu visieren.

Art. 7 Finanzen und Haftung

¹ Der Verein beschafft seine Mittel aus Mitgliederbeiträgen, Gönnerbeiträgen, Spenden und Legaten sowie aus Einnahmen aus Aktivitäten. Die Mittel, soweit sie nicht für die Vereinsadministration benötigt werden, werden ausschliesslich im Sinne des Vereinszwecks gemäss Art. 2 der Statuten verwendet. Die Mitgliederbeiträge sind gestaffelt nach Einzelpersonen, Familien und juristischen Personen und werden jährlich durch die Generalversammlung gemäss Antrag bestätigt oder neu festgesetzt. Die Mitgliederbeiträge werden auf der Website publiziert.

² Es besteht keine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder. Für Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung jährlich Bericht. Eine Wiederwahl der Revisoren für weitere vier Jahre ist möglich, es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 9 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder dem Änderungsantrag zustimmen.

Art. 10 Auflösung des Vereins

Zuständig für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist einzig die Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss kann anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung von der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden (Art. 67 Abs. 2 ZGB). Über die Verwendung eines allfälligen, zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandenen Vermögens befindet die Generalversammlung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 11 Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 23. April 2023 in Luthern Bad genehmigt und ersetzen die Statuten der Gründungs-Generalversammlung vom 19. April 2007.

Der Präsident
Pius Häfliger

Die Aktuarin
Yvonne Bracher-Röllli